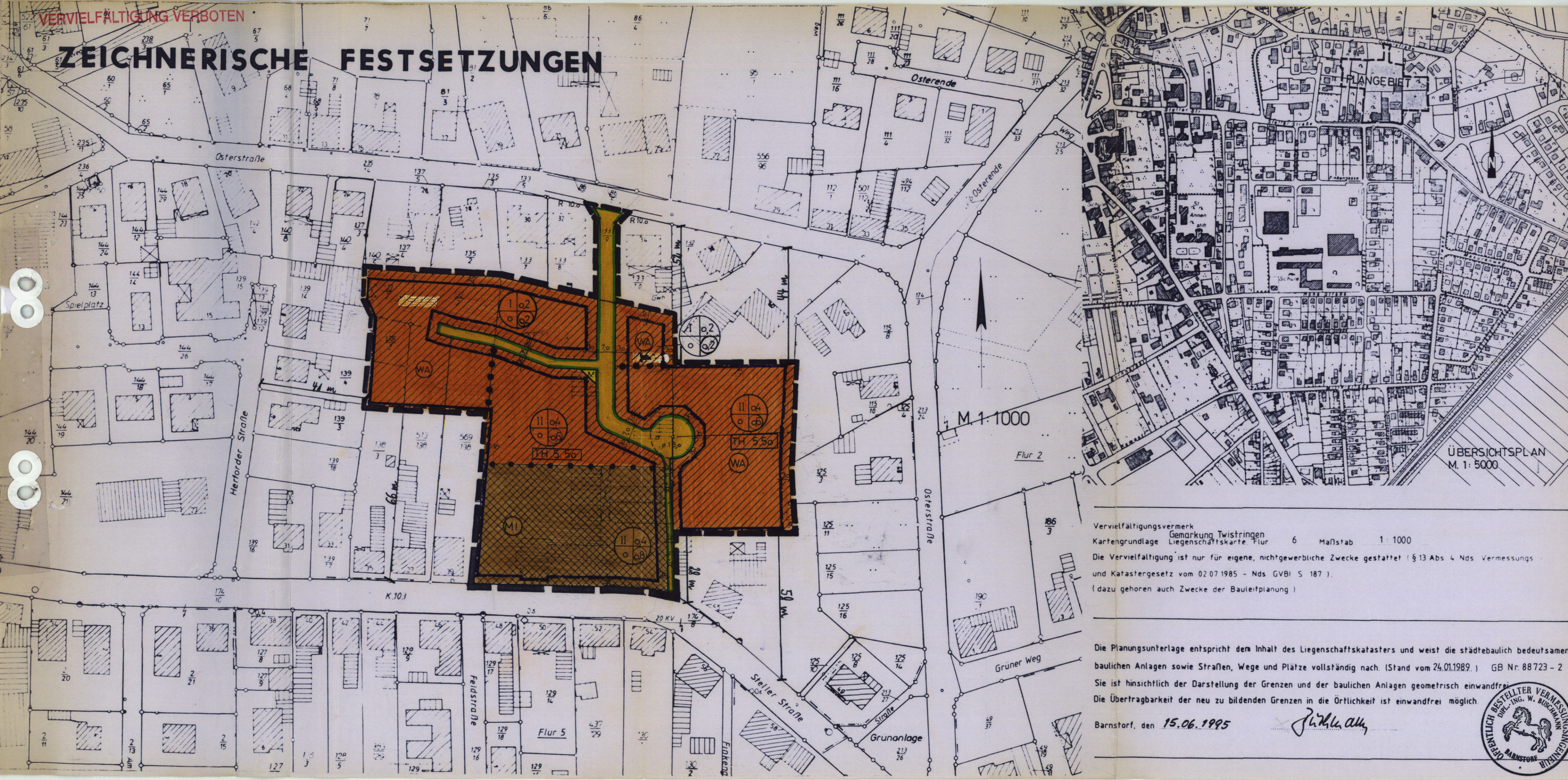




PLANZEICHENERLAUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- M MISCHEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
- 2= BAUWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- TH 5,50 maximale Traufhöhe in Metern
- BAUWEISE, BAUGRENZEN
- OFFENE BAUWEISE

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
F=FUSSWEG, R=RADWEG
- STRASSBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- M MÜLLEIMER
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAU) SOWIE DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/45) "ZWISCHEN STELLER STR. UND OSTERSTRASSE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 16. März 1995

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DER BEZUGSPUNKT FÜR DIE FESTGESETZTE TRAUENHÖHE IST DIE OBERKANTE DER ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE MIT WENDEHAMMER. ALS TRAUFPUNKT GILT DER SCHNITTPUNKT ZWISCHEN AUFGEHENDEN MAUERWERK UND ÄUSSERER DACHHAUT.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG

§ 1 ES SIND NUR GEBÄUDE IM ZWEIFGESCHOSSIGEN BEBAUBAREN BEREICH MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 30 UND 45 GRAD ZULÄSSIG. DIES GILT NICHT FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BAUNVO.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT:

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN IST DER IN DER ANZEIGEVERFÜGUNG VOM 12.09.1995 -AZ: 61 DH 61 70 24-1(26/95)- AUFGEFÜHRTEN MASSGABE IN SEINER ÖFFENTLICHEN SITZUNG AM 07.11.1995 BEIGETRETEN. DIE REDAKTIONELLEN MÄNGEL WURDEN EBENFALLS VON DER STADT TWISTRINGEN KORRIGIERT. DER LANDKREIS DIEPHOLZ HAT ERKLÄRT, WENN DER MASSGABE BEIGETRETEN WIRD UND DIE REDAKTIONELLEN MÄNGEL BEHOHEN SIND, WIRD AUF DAS GELTENDMACHEN VON RECHTSVERLETZUNGEN VERZICHTET.

TWISTRINGEN, DEN 15.01.1996

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.10.90 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.26 (100/45) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 1.2.91 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN, DEN 13. Juni 1995

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER STADTDIREKTOR DER STADT TWISTRINGEN HAT GEMÄSS NR. 27 PUNKT 3 DER VV. BAUGB DIE ERNEUTE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/45) MIT BEGRÜNDUNG ANGEORDNET. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 0.6.12.94 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 1.4.12.94 BIS 1.3.95 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 13. Juni 1995

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM.....DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM.....GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM.....GEBEBEN.

TWISTRINGEN, EN.....

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/45) NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS.2 BAUGB DURCH DEN VA AM 0.2.03.95 IN SEINER SITZUNG AM 1.6.03.95 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 13. Juni 1995

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM 14.06.95 ANGEZEIGT WORDEN. FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB MIT MASSGABEN MIT AUSNAHME DER DURCH KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

DIEPHOLZ DEN 12.09.95

LANDKREIS DIEPHOLZ

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 03.01.96 AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER. BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 03.01.96 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 26. Jan. 1996

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN.....

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN.....

STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/45)
"ZWISCHEN STELLER STR. UND OSTERSTRASSE"
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ
MIT GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

URSCHRIFT

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG
49076 OSNABRÜCK-NOBBENBURGER STR.15-TEL.65096/97

BEARBEITET GEÄNDERT
08.10.1990